

TST Hinweisgebersystem- Unabhängige Ombudsstelle

Der Erfolg unseres Unternehmens basiert auf Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Rechtschaffenheit. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, unseres Verhaltenskodex und sonstiger interner Compliance-Richtlinien und -vorgaben hat daher in der TST-Gruppe höchste Priorität. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es uns wichtig, von möglichem Fehlverhalten in der TST-Gruppe sowie bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von TST zu erfahren und dieses zu unterbinden. Daher hat TST ein unabhängiges, unparteiliches und vertrauliches Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Wer kann welche Verstöße und Risiken melden?

Beschäftigte der TST-Gruppe sowie jeder Dritte (d.h. Personen außerhalb der TST-Gruppe, wie Zulieferer, oder Kunden aber auch sonstige externe Personen ohne einen Bezug zur TST-Gruppe) können unabhängig von einer eigenen Betroffenheit jede durch das Verhalten von TST oder TST-Mitarbeitern begangene unternehmensbezogene Verletzung von Gesetzen, des Verhaltenskodex, sonstiger wesentlicher Compliance-Richtlinien und der in der TST-Gruppe geltenden Compliance-Grundsätze sowie jeden Verdacht einer erkennbar drohenden Verletzung, melden.

Solche Verletzungen sind zum Beispiel:

- Bestechung im Geschäftsverkehr und Korruption,
- Interessenskonflikte,
- Kartellrechtsverstöße,
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Untreue,
- Unzulässige Diskriminierung und Belästigungen jeglicher Art, wie z.B. Mobbing, sexuelle Belästigung, oder Gewalt am Arbeitsplatz,
- Missachtung von Vorgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- Datenschutzverstöße,
- Steuervergehen und Verstöße gegen Vorgaben zur Finanzberichterstattung sowie
- Verstöße gegen die anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben bei der Auftragsvergabe.

Darüber hinaus können auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von TST im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem bzw. durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von TST entstanden sind, Gegenstand einer Meldung sein. Derartige menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen umfassen beispielsweise:

- Kinderarbeit (das Beschäftigungsalter von 15 Jahren darf nicht unterschritten werden)
- Zwangsarbeit und Sklaverei

- Missachtung der anwendbaren Arbeitsschutzregelungen, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit und/oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen (z. B. durch mangelnde Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen; nicht ausreichende Ausbildung und Unterweisung). Hierunter fallen auch Verstöße gegen Arbeitszeitgesetze.
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, d.h., der Freiheit, ohne Diskriminierung Gewerkschaften gründen oder diesen beitreten zu dürfen und frei gewerkschaftlich tätig werden zu dürfen (hiervon umfasst ist insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen)
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten angemessener Löhne (angemessen ist jedenfalls der nach dem anwendbaren Recht zu zahlende Mindestlohn)
- Herbeiführung schädlicher Umweltveränderungen, wie z.B. Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch
- Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung
- Machtmissbrauch durch private und öffentliche Sicherheitskräfte
- Verwendung von Quecksilber in Produkten und Produktion und Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens
- Verwendung und Produktion von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) und Behandlung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten, entgegen den Bestimmungen des POPs-Übereinkommens
- Import und Export von gefährlichen Abfällen entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens.

An wen können Verstöße gemeldet werden?

Zur Gewährleistung geschützter, unabhängiger Kommunikationswege hat die TST-Gruppe eine externe Ombudsstelle bei der Rechtsanwaltssozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Mannheim, eingerichtet und den externen Rechtsanwalt Dr. Florian Schumacher zur Ombudsperson und zum Vertrauensanwalt berufen.

Sie können mit der externen Ombudsstelle sieben Tage die Woche, rund um die Uhr gebührenfrei telefonisch, per E-Mail oder postalisch in Kontakt treten. Herr Dr. Schumacher steht Ihnen, wenn gewünscht, auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Kontaktdaten der externen Ombudsstelle:

Dr. Florian Schumacher
Rechtsanwalt

Otto-Beck-Straße 11
D-68165 Mannheim
Telefon: +49621-4257-710
E-Mail: tst-compliance@sza.de

Damit Ihre Meldung umgehend angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass sie so konkret wie möglich ist. Deswegen ist es hilfreich, wenn Sie bei der Formulierung der Meldung die fünf W-Fragen berücksichtigen: Wer? Was? Wann? Wie? Wo?

In welcher Sprache kann ein Verstoß gemeldet werden?

Um die Bearbeitung zu erleichtern, sollten die Hinweise möglichst auf Deutsch oder Englisch übermittelt werden. In einer anderen Sprache übermittelte Hinweise werden – falls erforderlich nach Einholung einer professionellen Übersetzung – ebenfalls bearbeitet. In diesem Fall kann sich die weitere Bearbeitung des Hinweises zeitlich geringfügig verzögern.

Welche Kosten fallen an?

Mit Ausnahme der üblichen Telekommunikationsentgelte oder Portokosten entstehen Ihnen für die Meldung keine Kosten.

Wie ist gesichert, dass hinweisgebende Personen keine Nachteile erleiden?

TST ergreift aufgrund der Erteilung eines Hinweises keinerlei nachteilige Maßnahmen gegen hinweisgebende Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen eine Meldung über den Hinweisgeberkanal abgegeben haben, d.h., die zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Wir tragen Sorge dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um jegliche Form von Repressalien (einschließlich der Androhung und des Versuchs von Repressalien) gegen derartige Hinweisgeber, Angehörige und Nahestehende der hinweisgebenden Person sowie gegen dritte Personen, die in das Beschwerdeverfahren involviert sind (z.B. Zeugen oder unterstützende Personen), zu unterbinden.

Wie werden Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet?

Hinweise können auf anonymer Basis oder unter Namensnennung erteilt werden. TST respektiert die Anonymität der hinweisgebenden Person. Die Hinweise und die Identität der hinweisgebenden Person werden – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – strikt vertraulich behandelt. Die geltenden Datenschutzvorgaben werden eingehalten. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: [Datenschutz - TST Logistics \(tst-logistics.com\)](https://www.tst-logistics.com).

Was geschieht, nachdem Sie einen Hinweis erteilt haben?

Die Ombudsstelle nimmt jeden Hinweis sehr ernst, prüft ihn unverzüglich. Dabei erörtert die Ombudsstelle gemeinsam mit Ihnen den dem Hinweis oder der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt, um diesen weiter aufzuklären oder zu konkretisieren und etwaige Unklarheiten auszuräumen. Hinweise, die möglicherweise menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verstöße betreffen, werden unverzüglich nach Eingang an den Menschenrechtsbeauftragten der TST weitergeleitet. Sodann wird über Folgemaßnahmen wie etwa die Einleitung einer internen Untersuchung, das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen oder die Anpassung bestehender Präventionsmaßnahmen entschieden. Sofern Sie Ihre Kontaktdaten angeben, erhalten Sie spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Hinweiserteilung eine Eingangsbestätigung und innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine begründete Rückmeldung zu den bereits ergriffenen oder noch geplanten Maßnahmen, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist. Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie eine Begründung der Ablehnung. Die Ombudsstelle evaluiert zum Abschluss mit Ihnen das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Bitte beachten Sie, dass bei anonymen Meldungen nicht Ihr Schutz, aber Ihre Informationsrechte eingeschränkt sein können.

Wie lange kann die Prüfung dauern?

TST steht dafür ein, dass die Prüfung zügig und ohne schuldhafte Verzögerungen durchgeführt wird. Je nach Umfang und Komplexitätsgrad kann eine sachgerechte Prüfung wenige Tage aber auch teilweise mehrere Monate dauern. TST stellt sicher, dass Hinweisgebern im Rahmen der Sachverhaltsermittlung genügend Zeit und Gelegenheit eingeräumt wird, relevante Aspekte vorzubringen und auf etwaige Rückfragen zu reagieren.

Welche Alternativen gibt es?

Hinweise, für die das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz gilt, können auch den gesetzlich bestimmten staatlichen Meldestellen übermittelt werden (sog. **externe Meldestellen**). § 7 Abs. 1 Satz 2 Hinweisgeberschutzgesetz sieht vor, dass Hinweisgeber in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an die interne Meldestelle – das heißt: die bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz eingerichtete Ombudsstelle – bevorzugen sollten. Weitere Informationen zu den externen Meldestellen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen_node.html

Wie wird die Wirksamkeit des Verfahrens sichergestellt?

Das Verfahren wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Jahr sowie anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft. Dabei wird mit einbezogen, ob die TST-Gruppe mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette rechnen muss. Es fließen außerdem Erkenntnisse aus durchlaufenen Beschwerdeverfahren sowie Risikoanalysen nach dem LkSG mit ein.